



**ANWALTSKANZLEI**  
 Bezirksgericht für Handelsachen Wien  
 Marxergasse 1a  
 1030 Wien  
 01/515 28 573

10 C 269/06s - 9 (1V)

Bitte diesen Ordnungsbegriff  
 in allen Eingaben anführen

- 3. Mai 2007

**E I N G A N G**

DVR: 0000475602

An

008 10 C 269/06s - 9

Dr. Gerhard DEINHOFER Rechtsanwalt  
 Marxergasse 34  
 1030 Wien

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht für Handelsachen Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Thomas Gottwald in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsument~~en~~information**, 1061 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Ralffelsen-Reisebüro GmbH**, 1030 Wien, Guglgasse 7-9, vertreten durch Denk & Kaufmann, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 3.778,98 Euro samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei 2.938,98 Euro samt 4 Prozent Zinsen seit 4. Mai 2005 zu bezahlen.
2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei 840,-- Euro samt 4 Prozent Zinsen seit 4. Mai 2005 zu bezahlen, wird abgewiesen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 988,95 Euro bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten 181,74 Euro anteilig Pauschalgebühren und 134,54 Euro Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

**Entscheidungsgründe:**

Mit der am 22. Februar 2006 eingebrachten Mahnklage begehrte die klagende Partei wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen dazu vor, dass der Konsument ( ) für sich und seinen Reisepartner ( ) eine Pauschalreise nach Tunesien gebucht habe. Zweck der gebuchten Reise sei ein Badeurlaub gewesen. Von stattfindenden Bauarbeiten bzw. Renovierungen seien die Konsumenten nicht informiert worden, wohl aber alle Agenturen. Das Zimmer sei zu klein gewesen, habe sich im Souterrain befunden und sei Lärm eingedrungen. Nach einem Zimmerwechsel sei das Badezimmer stark verschimmelt gewesen. Der Strand habe einen katastrophalen Anblick geboten, er sei voll mit Algen gewesen, welche von Baggern entfernt worden seien. Der Speisezettel sei eintönig gewesen. Auch wenn der Veranstalter keinen direkten Einfluss auf das Heranspülen von Algen habe, stelle eine vollkommene Unmöglichkeit im Meer zu baden einen gravierenden Mangel dar. Der beklagten Partei treffe eine Informationspflicht über Intensität und Dauer der Verschmutzung des Gewässers. Die Katalogangaben, die als zugesicherte Eigenschaften gelten würden, würden suggerieren, dass ein Baden im Meer möglich ist. Für den Entgang der Urlaubsfreude stehe Schadenersatz zu.

Die beklagte Partei erhob binnen offener Frist Einspruch, bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und brachte dazu vor, dass die Beeinträchtigungen nicht bzw. nicht in einem relevanten Ausmaß vorgelegen haben und treffe die beklagte Partei kein Verschulden. Der Lärmpegel durch Traktoren oder Verbesserungsarbeiten stelle keinen Mangel dar, weil er in einem zumutbaren Rahmen gelegen sei. Das ursprünglich vorgesehene Zimmer sei mangelfrei gewesen. Nach Zurverfügungstellung eines neuen Zimmers sei kein Schimmel vorhanden gewesen. Die angebotenen Speisen würden dem üblichen Angebot entsprechen. Weder das Hotel noch die beklagte Partei hätte Einfluss auf das Heranspülen von Algen; eine Algenfreiheit sei nicht vereinbart worden und wäre auch gar nicht möglich. Mangels gesetzlicher Voraussetzungen stehe ein Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude nicht zu. Ein unpräjudizielles Angebot auf 40 Prozent Ermäßigung für einen zukünftigen Aufenthalt in einer Club-Med-Ferienanlage sei von den Reisenden abgelehnt worden.

10 C 269/06s - 9 (1V)

**Beweis wurde erhoben** durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden /A bis /D und /1 bis /2 und durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]

**Aufgrund der aufgenommenen Beweise steht nachstehender Sachverhalt fest:**

Die beklagte Partei veranstaltet Reisen und ist Generalvertreter von Club Med. [REDACTED] buchte bei der beklagten Partei über das Österreichische Verkehrsbüro für sich und seinen Reisepartner [REDACTED] für den Zeitraum 5. bis 26. April 2005 einen Aufenthalt im Club Med Djerba La Douce in Tunesien in einem Doppelzimmer. Der Reisepreis betrug 4.430,- Euro. Buchungsgrundlage war der Katalog Club Med Frühjahr/Sommer 2005, der neben der Angabe von drei Poseidonzacken unter anderem folgende Beschreibungen enthielt: "Anreise: (...); Lage: Der Club Med Djerba la Douce erstreckt sich auf 21 Hektar entlang einer großen Bucht. Drei Bereiche umfasst die Anlage: eine große Bungalow-Siedlung, dessen Architektur an die traditionellen "Menzels" mit Kupferdach erinnert, das Calypso- und das Aziza-Hotel; Restaurants & Bars (Bars kostenpflichtig): 1 Restaurant mit abwechslungsreichen Buffets, 1 Spezialitäten-Restaurant, 3 Bars. Neu! Bar & Snacks nach Belleben: siehe Seite 15; Unterbringung: 653 Zimmer in Bungalows und Hotel mit Dusche/WC, Fön, Klimaanlage, Telefon, TV und Safe; All Inclusive a la Club Med: Vollpension, Sportkurse (Tennis, Segeln, Club Med Fitness), Kinderbetreuung ab 4 Jahren, Entspannung (Schwimmbad, Tanzkurse, Diskothek), Club Med Abend-Shows. Sport: Tennis (...), Segeln (...); Kinder: (...); Wellness: Club Med Spa (kostenpflichtig) (...); Unser Service für Sie: (...). An einer anderen Stelle im Katalog findet sich unter der Überschrift Club Med ABC unter anderem nachstehende Informationen: "Reklamationen: Bei Reklamationen wenden Sie sich in jedem Fall zunächst vor Ort direkt an die Clubleitung und nach Ihrer Rückkehr direkt an Ihre Buchungsstelle."

Die gegenständliche Hotelanlage ist gemäß der internen Einstufung der beklagten Partei mit drei Zacken ausgewiesen. Neben dieser Kategorie verfügt die höchste Kategorie der beklagten Partei über vier Zacken. Bezüglich Essen liegt der Unterschied zwischen drei und vier Zacken darin, dass mehr Auswahl und anderes - höherwertiges - Essen, wie zB Langusten, gereicht wird. Die gesamte Anlage liegt an keiner Straße.

Bei der Ankunft am Nachmittag ersuchten [REDACTED] und [REDACTED] um ein Zimmer im ersten Stock. Die Bestellung in Wien umfasste diesen Wunsch nicht. In Ermangelung eines Zimmers im ersten Stock wurde den Reisenden ein Zimmer im Souterrain übergeben mit dem Hinweis, dass vielleicht in einer Woche ein anderes Zimmer zur Verfügung stehe. [REDACTED] packte nicht aus, weil er in diesem Zimmer nicht lang bleiben und abreisen wollte. Nach der ersten Nacht konnte [REDACTED] erwirken, dass ihm und seinen Reisepartner am Nachmittag gegen 16:00 Uhr ein Zimmer im ersten Stock übergeben wurde. Die Dusche im Badezimmer im neubezogenen Zimmer war verschimmelt und dies teilte [REDACTED] der Rezeption mit. [REDACTED] versuchte, den Schimmel mit Seife wegzuzuwischen, was ihm nicht gelang. Er wies auch die Reinigungskraft ohne Erfolg darauf hin. Ein weiterer Umzugwunsch oder ein Abreisewunsch wurde damit nicht verbunden.

Während des gesamten Aufenthaltes der Reisenden waren Bulldozer am Strand damit beschäftigt, Seetang vom Strand auf Traktoren zu verladen. Der Strand war für die Reisenden nicht benutzbar, sodass der Pool benutzt wurde. Circa 50 Meter vom Pool entfernt befand sich ein abgesperrtes Gelände, das mit Planken umgeben war. Ein Viertel bis ein Drittel der Anlage wurde renoviert und Baulärm währte zwischen zirka 8:00/8:30/9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, unterbrochen von einer Mittagspause. Betreffend Lärm wurde gehämmert, gebohrt, Eisenrohre durchsägt und mit Pressluftpumpen gearbeitet, zwar nicht den gesamten Tag, aber immer wieder. Ob auch am Wochenende gearbeitet wurde, konnte nicht festgestellt werden. Bei der Rezeption befand sich ein Schild, auf dem der Beginn der Bauarbeiten mit 5. Jänner 2005 angegeben war. Der Hoteldirektor teilte [REDACTED] mit, dass alle Agenturen davon verständigt worden seien, dies auch im Hinblick auf die Algen.

Beim Frühstücksbuffet gab es keinen Speck und Schinken unter Hinweis darauf, dass dies in Tunesien nicht existiere und nichts importiert werden dürfe. Bis auf Datteln, Orangen und wärmigen Äpfel wurde kein Obst gereicht, auch keine Melonen und Bananen. [REDACTED] war bereits 20 Mal in einem Club Med auf der ganzen Welt und zeigte sich ob der Qualität des Essens unzufrieden, weil er die übliche Club Med-Qualität vermisste. In seinen 20 Aufenthalten in Club Med Anlagen, unter anderem in Senegal, Mexiko und Australien, waren dies sowohl Hotels mit drei als auch vier Zacken. Bis vor der gegenständlichen Reise fand [REDACTED] keinen Grund für eine Beschwerde. Im Hotel gab es oft Pommes frites, Hamburger, Hammel und Kuskus. Französischer Wein wurde, entgegen der anderer Club Med-Anlagen, nicht angeboten. Dafür gab es tunesischen Wein, worauf [REDACTED] auf Bier vom Fass umgestiegen ist.

Für [REDACTED] war das Essen nicht so entscheidend wie der Strand und der Baulärm. Wenn [REDACTED] vor Abreise erfahren hätte, dass der Strand nicht benutzbar ist, hätte er die Reise nicht angetreten. Andere Gäste, vor allem aus Deutschland und Frankreich, teilten [REDACTED] mit, dass sie vom Baulärm verständigt worden seien und die Hälfte gezahlt hätten. Mit Österreichern hatte [REDACTED] keinen Kontakt.



10 C 269/06s - 9 (1V)

Nach dem Umzug in das Zimmer im ersten Stocke wollten die Reisenden vor Ort bleiben und das Beste daraus machen. Ein Hotelwechsel wurde auch von [REDACTED] nicht erwähnt. Bei den erwähnten Beschwerden wandte sich [REDACTED] sowohl telefonisch an das Österreichische Verkehrsbüro als auch an die Rezeption. Dass eine Beschwerde schriftlich abzufassen sei, wurde ihm von der Rezeption nicht erwähnt. Beim Telefonat am ersten Tag mit dem Mitarbeiter des Verkehrsbüros Herr [REDACTED] wurde eine Abreise nicht thematisiert. [REDACTED] wurde geraten, Mängel zu fotografieren und nicht abzureisen, weil sonst überhaupt keine Entschädigung in Aussicht gestellt werden könne.

Die Reisenden verbrachten ihre Zeit hauptsächlich am Pool, weil es nicht möglich war, am Strand zu liegen. Unterbrochen wurde dies durch Halbtagesausflüge in die nähere Umgebung und einmal wurde in die Stadt gefahren. Außerhalb der Anlage gibt es keine Infrastruktur. Die Reisenden nahmen zum Teil an den gebotenen Shows teil. [REDACTED] ging ins Fitnessstudio.

Nach Rückkehr konfrontierte [REDACTED] mit Fotos, auf denen sich viele Algen befunden haben. [REDACTED] zeigte sich überrascht, weil er selbst im November 2004 und November 2005 in der Anlage war und keine Algen vernommen hatte. Nach Rücksprache mit dem Hotel wurde [REDACTED] mitgeteilt, dass für eine Dauer von einem Monat aufgrund eines Naturphänomens jeden Tag eine Menge Algen angeschwemmt wurden, und zwar nicht nur an den Strand der Hotelanlage, sondern an den gesamten Strand von Djerba. Club Med habe versucht, diese Algen zu räumen, indem schweres Gerät am frühen Morgen und am späten Abend eingesetzt wurde. [REDACTED] beschwerte sich bei diesem Gespräch auch über das Zimmer, Schimmel im Bad, die unterirdige Lage und Lärm.

Die beklagte Partei wusste, dass die Hotelanlage im Zeitraum Jänner bis Oktober 2005 renoviert wurde. Dies ist der beklagten Partei per e-Mail von der internationalen Zentrale aus Paris vor Abreise von [REDACTED] und [REDACTED] bekannt gegeben worden. Der Produktmanager der beklagten Partei [REDACTED] ging davon aus, dass es sich um keine schwere Lärmbeeinträchtigung handeln würde und wurde dieser Umstand an die Kunden nicht weitergeleitet. Wenn eine schwere Lärmbeeinträchtigung erwartet wird, dann wäre die gesamte Anlage geschlossen worden. Im Zeitraum Jänner bis Oktober 2005 waren in der Anlage 178 Personen aus Österreich untergebracht und es gab bis auf die gegenständlichen Beschwerden keine sonstigen.

Zirka Ende März, Anfang April 2005 sind in der Region Algen aufgetreten. Eine Verständigung der beklagten Partei durch das Hotel oder die internationale Zentrale in Paris erfolgte nicht. Im November 2004, November 2005 und Frühjahr 2006 waren keine Algen vor Ort. Es ist auch nicht üblich, dass im Frühjahr Algen auftreten.

Mit e-Mail vom 17. August 2006 teilte der Regionaldirektor für Europa in Paris, der internationalen Zentrale für Club Med, Charles Flanagan dem Produktmanager der beklagten Partei [REDACTED] unter Bezugnahme auf die Beschwerde von [REDACTED] unter anderem mit, dass nach der Beschwerde ein neues Zimmer unverzüglich zugeteilt worden sei. Während des Winters 2005 sei in Djerba ein außergewöhnliches, naturbedingtes Problem aufgetreten, wodurch große Mengen von Seetang an den Strand des Hotels angeschwemmt worden seien. Bulldozer haben an den Strand gebracht werden müssen, um den Strand zu reinigen, damit die Gäste trotzdem gut schwimmen können. Die Säuberungsarbeiten seien frühmorgens und abends durchgeführt worden, um die Gäste nicht zu stören. Das Problem des Seetangs habe eine rein natürliche Ursache, wofür Club Med nicht verantwortlich sei. Es sei durch die bestmögliche Reinigung alles getan worden. Zu den Renovierungsarbeiten wurde ausgeführt, dass ein Teil des Dorfes noch immer restauriert worden sei, jedoch habe Club Med alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Störungen zu vermeiden. Dort wo die Arbeiten durchgeführt worden sind, sei es zur Gänze eingezäunt gewesen. Der Lärm sei erträglich gewesen und nur während bestimmter Stunden aufgetreten. Von anderen Gästen habe es keine Beschwerden gegeben. Es stimme jedoch, dass diese vor ihrer Abreise informiert worden seien und dass bei diesem Informationsvorgang ein Fehler passiert sei, sodass die beklagte Partei nicht darauf hingewiesen worden sei. Das Essen habe dem Standard der drei Tridents Dörfer entsprochen. [REDACTED] zeigte sich überrascht, dass Herr [REDACTED] sich trotzdem entschlossen hat, drei Wochen zu bleiben, das Essen zu sich zu nehmen und die Sportmöglichkeiten und das Unterhaltungsangebot zu nutzen. Herr [REDACTED] hätte sofort die beklagte Partei anrufen und sich beschweren können. Die vollständige Refundierung seines Aufenthaltes wäre arrangiert worden, in dem man das Hotel hätte wechseln können. Trotzdem sei man bereit, Herrn [REDACTED] 40 Prozent seines Aufenthaltes zu refundieren, weil er keine Gutschrift für einen zukünftigen Urlaub im Club Med akzeptieren wolle.

Die Reisenden habe ihre Ansprüche an die klagende Partei abgetreten.

#### **Die getroffenen Feststellungen erfolgten aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:**

Die Reisedaten, Destination, Reisepreis und Buchungsgrundlage wurden außer Streit gestellt. Die Feststellungen zum Inhalt der Buchungsgrundlage gründen sich auf die unbedenklichen Beilagen ./A und ./D.

10 C 263/06s - 9 (1V)

Die allgemeinen Informationen über die Hotelanlage sind der glaubwürdigen Aussage von [REDACTED] entnommen. Er gab auch an, dass eine Verständigung der beklagten Partei über Bauarbeiten erfolgte, diese aber nicht an die Reisenden weitergeleitet wurde. Dies und die übrigen Feststellungen zum Inhalt des e-Mails vom 17. August 2006 können auch der unbedenklichen Beilage /2 entnommen werden.

Die Feststellungen zu den Abläufen vor Ort fußen auf der glaubwürdigen Aussage des Zeugen [REDACTED], dessen Ausführungen mit jenen des ebenfalls glaubwürdigen Zeugen [REDACTED] und der Fotos der Beilage /C korrespondieren.

[REDACTED] gab an, dass der Hoteldirektor erwähnt habe, dass alle Agenturen im Hinblick auf Algen und Bauarbeiten verständigt worden seien. Dies steht auch nur scheinbar im Widerspruch zur Aussage von Julien Baques, der angab keine Informationen vom Hotel bekommen zu haben.

#### Rechtlich folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Zwischen dem Konsumenten [REDACTED] und der beklagten Partei ist ein Reisepauschalvertrag über die Erbringung einer dreiwöchigen Reise nach Tunesien durch die beklagte Partei gemäß § 31b KSchG zustande gekommen. Grundlage des Vertrages war der Katalog Club Med Frühjar/Sommer 2005. Ob die Reise mangelhaft war, richtet sich nach dem konkreten Vertrag. Die Reise muss die (ausdrücklich) bedungenen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Bei der Beurteilung, welche Eigenschaften vereinbart werden, kommt den Angaben im Katalog bzw. Reiseprospekt eine wesentliche Bedeutung zu, die in der Regel nicht nur als unverbindliche bloße Anpreisung zu beurteilen sind. Da Gewährleistungsansprüche verschuldensunabhängig sind, kommt es darauf, ob der beklagten Partei bzw. deren Erfüllungsgehilfen die Behebung der festgestellten Mängel möglich und zumutbar war, nicht an.

Die von der klagenden Partei angezogene "Frankfurter Tabelle" stellt eine Orientierungshilfe unter sorgfältiger Würdigung und Abwägung dar. Für den nichtbenutzbaren Strand stehen 20 Prozent, für den Baulärm 15 Prozent, den Schimmel in den Fugen im Badezimmer fünf Prozent und für das eingeschränkte Buffet ebenfalls fünf Prozent zu, sohin in Summe 45 Prozent von 4.430,- Euro zuzüglich eines halben Tages anteiliger Reisepreis für den berechtigten Umzug von 105,48 Euro, das sind 2.098,98 Euro, in Summe 47,4 Prozent des Reisepreises.

Neben dem Wandlungsbegehren hat die klagende Partei auch immateriellen Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude im Ausmaß von 40,- Euro pro Tag und Person gefordert und diesen Anspruch auf § 31e Abs 3 KSchG gestützt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Reiseveranstalter einen erheblichen Teil der vertraglich vereinbarten Leistung nicht erbracht hat und dies auf einem dem Reiseveranstalter zurechenbaren Verschulden beruht. In den Gesetzesmaterialien ist angeführt, dass ein Ersatzanspruch des Reisenden wegen entgangener Urlaubsfreude bei bloß geringfügigen Mängeln nicht zielführend sei, weil dem Reisenden die Urlaubsfreude bei bloß geringfügigen Beeinträchtigungen "im Allgemeinen nicht vergällt sein" werde. Eine Erheblichkeitsschwelle wurde allerdings vom österreichischen Gesetzgeber nicht ausdrücklich präzisiert (OGH 23.5.2005, 10 Ob 20/05x). Vor dem Hintergrund des gebuchten Badeurlaubs in Tunesien lagen dem Reiseveranstalter Informationen über die Bautätigkeiten vor, die an die Reisenden nicht weitergeben wurden. Zudem sind die Algen vor Antritt der Reise aufgetreten, weil der Hoteldirektor erwähnte, dass alle Agenturen verständigt worden seien. Ferner ist aus Beilage /2 zu entnehmen, dass die Algen während des Winters, sohin zumindest zwei Wochen vor Reiseantritt, aufgetreten sind. Ob diese Verständigung auch tatsächlich erfolgte, macht aus schadenersatzrechtlichen Überlegungen keinen Unterschied, weil dem Hotel die Eigenschaft des Erfüllungsgehilfen für die beklagte Partei zukommt. Vor dem Hintergrund der Reisepreisminderung sah das Gericht die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Die beklagte Partei hat den ihr gemäß § 1298 ABGB obliegenden Beweis ihrer Schuldlosigkeit an dieser Vertragsverletzung nicht erbracht, sodass die Voraussetzungen für den Anspruch auf angemessenen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude im Sinn des § 31e Abs 3 KSchG dem Grunde nach erfüllt sind.

Bezüglich der Bemessung dieses Ersatzanspruches ist insbesondere auf die Schwere und Dauer des Mangels, den Grad des Verschuldens, den vereinbarten Zweck der Reise sowie die Höhe des Reisepreises Bedacht zu nehmen. Nach den Gesetzesmaterialien sprechen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, die geforderten 40,- Euro pro Person und Tag an entgangener Urlaubsfreude zugrunde zu legen (OGH 23.5.2005, 10 Ob 20/05x). Hinsichtlich des gegenständlichen Falles, in dem die Erheblichkeitsschwelle gerade überschritten wurde und vor dem Hintergrund eines Tagespreises von gerundet 105,- Euro sieht das Gericht einen Pauschalbetrag von 20,- Euro pro Person und Tag, sohin 840,- Euro, als angemessen. Dies auch hinsichtlich des vorliegenden Verschuldens der beklagten Partei, das sicher nicht als schwer einzustufen ist.

Gemäß § 31e Abs 3 KSchG steht der Anspruch auf angemessenen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude dem "Reisenden" zu. Es handelt sich dabei also um einen "originären" Schadenersatzanspruch jedes einzelnen Reisenden, der demnach individuell auszumitteln ist und je nach Reisendem unterschiedlich hoch sein kann. Anspruchslegitimiert ist somit jeder "Reisende" (als unmittelbar Geschädigter). Das bedeutet für den gegenständlichen Fall, dass jeder den Ersatzanspruch nur für "seine" entgangene Ur-

10 C 269/06s - 9 (1V)

laubsfreude geltend machen kann. Aufgrund der zulässigen Abtretung dieser Ansprüche, ist die klagende Partei berechtigt, diese zu fordern.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Die klagende Partei obsiegte mit rund 78 Prozent und hat Anspruch auf 78 Prozent ihrer Pauschalkosten in Höhe von 181,74 Euro. Die beklagte Partei verzeichnete keine Barauslagen nach § 43 Abs 1 ZPO. Der klagenden Partei stehen 56 Prozent ihrer Kosten der anwaltlichen Vertretung von 1.441,45 Euro, sohin 807,21 Euro, zu. Die Vorschrift des § 43 Abs 2 ist nicht zwingend; das Gericht kann sie anwenden und hat auch darüber nach einem von Billigkeitsgrundsätzen geleiteten Ermessen zu entscheiden (Klauser/Kodek, ZPO16 (2006), § 43 ZPO E 65).

Bezirksgericht für Handelssachen Wien  
Gerichtsabteilung 10, am 26. April 2007

Mag. Thomas Gottwald  
(RICHTER)